

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. unser allergnädigster König und Herr missfälligt in Erfahrung gebracht, daß wegen der im Hertzogthum Geldern wenig couflirenden Preussischen Silber-Müntze, dortige Unterthanen, wann sie solche zu Bezahlung des Salzes und damit verknüpften Tobaks-Fabrications-Geldes dergleichen des Stempel-Papier und der Carten dergleichen Müntz-Sorten anschaffen müssen, denen Wucherern in die Hände gerathen, und von selbigen sehr übersetzet und mitgenommen worden; Als haben Allerhöchst gedachter Seine Königliche Majestät zum Soulagement Dero getreuen Unterthanen allergnädigst gut gefunden und bewilliget: daß hinführo sowohl die Saltz-Tobaks- als Stempel- und Carten-Gelder in Hollandischer Müntze bezahlet werden sollen.

Damit aber auch denen Unterthanen diese Bezahlung in keinem Stücke zur Last gereiche, sondern selbige so viel thunlich soulagiret werden, dabeneben ein jeder wissen möge was von obigem für jede Sorte in Hollandischem Gelde zu bezahlen feye; So wird hiedurch bekant gemacht, daß überhaupt Ein Reichsthaler Preussischer Müntze mit Sechs und Dreißig Stüber Hollandisch bezahlet werden könne, folglich:

Eine Tonne Saltz	-	22 Gl.	4 St.	-	D.
Ein Scheffel	-	4	9	-	
Eine einzelne Metze	-		5	6	
Eine halbe Metze	-		2	7	
incl. des Tobaks-Geldes koste und bezahlet werden müsse.					
Ein Bogen 4 Ggr. Stempel aber	-		6 St.	-	D.
Ein dito 1 Ggr.	-	-	1	6	
-	-	6 Pf.	-	-	7
Ein Spiel Carten:					
für 8 Ggr.	.	.	12	-	
Ein von 6 Ggr.	.	.	9	-	
Ein von 2 Ggr.	.	.	3	-	

wornach ein jeder die übrigen höheren Sorten selbst leicht bestimmen und für aller Uebersetzung und Schaden sich hüten kan. Signatum Meurs den 11. Aug. 1768.

Königliche Preussische Gelder-Meursische Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Bærensprung.
Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.

Publicandum